



Region Hannover

Zweite Allgemeinverfügung der Region Hannover

zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus „COVID-19“ anlässlich der Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 35 auf dem Gebiet der Region Hannover

Die Region Hannover erlässt für das gesamte Gebiet der Region Hannover gemäß § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 6 Abs. 3 S. 2, Abs. 6 S. 1; 18 S. 1 Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 07.10.2020 (Niedersächsische Corona-Verordnung) i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD folgende

Allgemeinverfügung:

1. Jede Person hat in geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind, eine Mund-Nasen-Bedeckung gem. § 3 Niedersächsische Corona-Verordnung zu tragen.
2. Über die Regelungen der Niedersächsischen Corona-Verordnung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung hinaus gilt Folgendes:

Wer bei der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit in geschlossenen Räumen einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu einer anderen Person nicht oder nicht durchgehend einhalten kann, ist zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gem. § 3 Abs. 2 Niedersächsische Corona-Verordnung verpflichtet. Diese Pflicht gilt für Verkehrswege, Flure, Treppen und Treppenhäuser, Wartebereiche, Gemeinschafts- und Sozialräume, Toiletten und vergleichbaren Räumlichkeiten.

Das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung ist zulässig, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Behinderung erforderlich ist.

3. Die Anordnung zu Ziff. 2 gilt in folgenden Fällen nicht:
 - Im Zusammenhang mit der Wahrnehmung eines politischen Mandats
 - Bei Veranstaltungen und Sitzungen des Niedersächsischen Landtages, seiner Gremien und Fraktionen und von kommunalen Vertretungen, deren Gremien und Fraktionen
 - Im Rahmen des Betriebs einer Volkshochschule oder einer sonstigen öffentlichen privaten Bildungseinrichtung im außerschulischen Bereich
 - Im Rahmen von Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe bei der Sozialen Gruppenarbeit nach § 29 SGB VIII sowie bei der Erziehung in einer Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII
 - Im Rahmen von Angeboten nach § 11 SGB VIII, § 13 SGB VIII, § 14 SGB VIII
 - Im Rahmen von Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung an einer Hochschule soweit von der Hochschule nichts Abweichendes geregelt ist
 - Bei sportlicher Betätigung im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit

- Bei der Ausübung behördlicher und polizeilicher Befugnisse zur Gefahrenabwehr oder Strafverfolgung
 - Für Angehörige der Bundeswehr
 - Für Personen, für die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist und die dies durch ein ärztliches Attest oder eine vergleichbare amtliche Bescheinigung glaubhaft machen können
 - Für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres
 - In Schulen und im Geltungsbereich des Rahmenhygieneplans Corona-Schule
 - In Kindertagesstätten und im Geltungsbereich des Rahmenhygieneplans Corona-Kindertagesbetreuung
 - Für Beschäftigte in Krankenhäusern, Arztpraxen, medizinische Dienstleister, soweit in diesen Einrichtungen nichts Abweichendes geregelt ist
4. Über die Regelungen der Niedersächsischen Corona-Verordnung hinaus gilt Folgendes:

Personen, die keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, ist das Betreten oder Benutzen folgender Einrichtungen und Verkehrsmittel untersagt:

- a) Einrichtungen des Personenverkehrs wie z. B. Haltestellen, Bahnhöfe, Flughäfen und Fähranleger.
- b) Verkehrsmittel des Personenverkehrs wie z.B. Züge, Straßen- und U-Bahnen, Busse.

Von dieser Anordnung ausgenommen sind touristische Schiffs-, Bus- und Kutschfahrten.

5. Die Anordnung zu Ziff. 4 gilt nicht für Personen, für die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist und die dies durch ein ärztliches Attest oder eine vergleichbare amtliche Bescheinigung glaubhaft machen können sowie für Kinder unter sechs Jahren.
6. Ziffern 1 bis 5 dieser Allgemeinverfügung sind jeweils kraft Gesetzes gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.
7. Diese Allgemeinverfügung gilt nach dem Tage der Bekanntmachung bis auf weiteres.

Das Gebiet der Region Hannover besteht aus folgenden Städten und Gemeinden:

Stadt Barsinghausen, Stadt Burgdorf, Stadt Burgwedel, Stadt Garbsen, Stadt Gehrden, Landeshauptstadt Hannover, Stadt Hemmingen, Gemeinde Isernhagen, Stadt Laatzen, Stadt Langenhagen, Stadt Lehrte, Stadt Neustadt am Rübenberge, Stadt Pattensen,

Stadt Ronnenberg, Stadt Seelze, Stadt Sehnde, Stadt Springe, Gemeinde Uetze, Gemeinde Wedemark, Gemeinde Wennigsen, Stadt Wunstorf.

Bekanntmachungshinweise: Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Abs. 1 NVwVfG i. V. m. § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG).

Begründung:

1. Am 19. Oktober 2020 betrug die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung in den letzten sieben Tagen seit dem 19. Oktober 2020 kumulativ 36,2 Fälle je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner mit einer steigenden Tendenz.

In der Region Hannover findet daher eine dynamische Verbreitung von Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus und Erkrankungen an COVID-19 statt.

Die Anordnungen beruhen auf § 18 S. 1. und S. 2 Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 und auf § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG.

Die Voraussetzungen des § 18 S. 1 Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 liegen vor. Danach kann die Region Hannover als örtlich zuständige Infektionsschutzbehörde weitergehende Anordnungen treffen, soweit dies im Interesse des Gesundheitsschutzes zwingend erforderlich ist. Sie kann insbesondere für bestimmte öffentliche Plätze, Parkanlagen und ähnliche Orte in ihrem Zuständigkeitsbereich generelle Betretungsverbote erlassen oder zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichten.

Eine weitergehende Anordnung ist hier im Interesse des Gesundheitsschutzes zwingend erforderlich. Die derzeit geltenden Bestimmungen der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 reichen nicht aus, um das Infektionsgeschehen in der Region Hannover einzudämmen. Dies wird daran deutlich, dass am 19. Oktober 2020 mit weiterhin steigender Tendenz die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung in den letzten sieben Tagen kumulativ 36,2 Fälle je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner betrug. Nach § 1 Abs. 1 IfSG ist es Ziel des Infektionsschutzgesetzes, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern. Angesichts dieses Gesetzeszwecks einerseits sowie der steigenden Ausbreitung des hochansteckenden Coronavirus-Sars-CoV-2 andererseits sind weitergehende Maßnahmen nach § 18 S. 1 Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 angezeigt.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, trifft die zuständige Behörde gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde nach § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG insbesondere Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen beschränken oder verbieten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt wurden. Diese Voraussetzungen liegen vor.

Derzeit werden wegen der Verbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 sowie der der dadurch ausgelösten COVID 19-Erkrankung deutschlandweit und in der Region Hannover zahlreiche Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder

Ausscheider i. S. v. § 2 Nrn. 3 ff IfSG festgestellt. COVID-19 ist eine übertragbare Krankheit im Sinne von § 2 Nr. 3 IfSG. Die Erkrankung manifestiert sich als Infektion der Atemwege und ist sehr infektiös. Die Übertragung folgt im Wege der Tröpfcheninfektion. Möglich ist außerdem eine Übertragung durch Aerosole sowie kontaminierte Oberflächen. Bei Zusammenkünften mehrerer Menschen in den unter Ziff. 1 bis 4 genannten Orten und Einrichtungen werden in besonderem Maße derartige Infektionswege für das Coronavirus SARS-CoV-2 eröffnet. Insbesondere ist mit einer Übertragung durch Aerosole und mit dem Unterschreiten des Abstandsgebotes zu rechnen.

Von dem nach § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG eröffnetem Ermessen hat die Region Hannover daher dahingehend Gebrauch gemacht, dass sie zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 die oben genannten Beschränkungen und Auflagen angeordnet hat. Diese Maßnahmen sind auch angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung stehen.

Die Anordnungen dienen dem Schutz des Allgemeinwohls und der Gesundheit des Einzelnen. Durch eine Infektion eines Menschen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 kann diese Person an Leben, Leib und Gesundheit oder Gesundheit gefährdet werden kann. Insbesondere besteht die Möglichkeit eines schwerwiegenden oder sogar tödlichen Krankheitsverlaufs. In den unter Ziffer 1 und Ziffer 2 genannten Orten bilden sich erfahrungsgemäß Ansammlungen. Eine infizierte Person kann daher wiederum weitere Menschen infizieren, die dann ihrerseits das SARS-CoV-2 – Virus verbreiten können. Insoweit musste auch der Schutz des Lebens sowie der Gesundheit der Allgemeinheit in die Abwägung gestellt werden.

Zu Ziff. 1

Es handelt sich um eine gesetzeswiederholende Anordnung von § 3 Abs. 1 S. 1 Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2. Gesetzeswiederholende Verfügungen können ergehen, wenn im Einzelfall Anlass besteht, besonders auf die Pflicht zur Beachtung einer gesetzlichen Bestimmung hinzuweisen und ein konkreter Bezug zu einem bestimmten Lebenssachverhalt hergestellt wird. Der Regelungsgehalt einer solchen Verfügung besteht darin, die Einhaltung einer Norm konkret anzumahnen und die Voraussetzungen für die Vollstreckung zu schaffen. Diese Voraussetzungen sind hier gegeben und ist Sinn und Zweck dieser Anordnung.

Zu Ziff. 2 bis 3

Die Voraussetzungen von § 18 S. 1 Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 sind gegeben.

Bei Zusammenkünften an Arbeitsstätten werden in besonderem Maße derartige Infektionswege für das Coronavirus SARS-CoV-2 eröffnet. Insbesondere ist mit einer Übertragung durch Aerosole und mit dem Unterschreiten des Abstandsgebotes zu rechnen.

Zu Ziff. 4

Die Voraussetzungen von § 18 S. 1 Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 sind gegeben.

Als Ergebnis der Konsultation der Kanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Bundesländer vom 14. Oktober 2020 soll allgemein dort, wo Infektionszahlen steigen, spätestens bei einer Inzidenz von 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner in einer Woche ergänzende Maßnahmen dort ergriffen werden, wo Menschen dicht und/oder länger zusammenkommen. Ziffer 4 dieser Verfügung greift diesen Gedanken auf und verschärft die insoweit bestehenden landesrechtlichen Regeln. Bei den vom Regelungsinhalt erfassten Lebenssachverhalten ist es unbedingt erforderlich, dass zum Schutz vor einer Ansteckung mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 eine umfassende Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht. Im Bereich des Personenverkehrs kommen Menschen regelmäßig dicht und länger zusammen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, erhoben werden.

Hannover, den 20. Oktober 2020

Der Regionspräsident

Hauke Jagau